

Textliche Festsetzung:

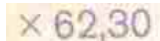
1. Gemäß § 1 Abs. 5 (BauNVO) vom 15.9.1977 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig. Alle nach § 8 Abs. 3.2 BauNVO möglichen Ausnahmen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Dies gilt nicht für die Grundstücke an der Frohnhauser Straße Flur 5, Flurstücke 385 und 582.
2. Gemäß § 9 (1) Abs. 24 BBauG sind an dem 18- bis 4-geschossigen Gebäude an der Ostfeldstraße nichtöffnbare Fenster vorzusehen, das Gebäude muß klimatisiert werden, die Zuluftöffnungen der Klimaanlage sind in den unteren Bereichen des Gebäudes anzuordnen.
3. Ausnahmen von den o.a. Einschränkungen der Nr. 2 sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.
4. Gemäß § 9 (1) Abs. 24 BBauG sind in die Aufenthaltsräume in den Gebäuden an der Ostfeldstraße und Frohnhauser Straße Schallschutzfenster einzubauen, so dass im Inneren der Räume bei geschlossenen Fenstern ein Schallpegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird.
5. Die Zu- und Abfahrten zu den innerhalb von Gebäuden unterzubringenden Stellplätzen sind nur an der Frohnhauser Straße zulässig.

Nachrichtliche Übernahme U-Bahn

(Plan festgestellt gem. PBefG am 25.9.75)



Begrenzung der U-Bahn



Oberkante Bauwerk der U-Bahn über NN